

Satzung vom 11.02.2019 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Langenbrettach (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Langenbrettach vom 11.09.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 11.02.2019 folgende Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung vom 11.09.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Steuerbefreiungen) erhält folgende neue Fassung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die als Nachsuchhunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchhunde beim Jagdverband registriert sind.

Artikel 2

§ 13 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.11.1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 29.10.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft, die 2. Änderung vom 22.11.2004 tritt zum 01.01.2005 in Kraft, die 3. Änderung vom 11.09.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft und die 4. Änderung tritt rückwirkend zum 15.02.2019 in Kraft.

Artikel 3

Die Satzungsänderungen treten am 15.02.2019 in Kraft.

Langenbrettach, den 11.02.2019

Natter
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).